

04.06.92

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Familiennamensrechts (FamNamenRG)

Punkt 15 der 643. Sitzung des Bundesrates am 5. Juni 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Ziffer 13 der BR-Drs. 262/1/92 (neu) wird wie folgt ersetzt:

13.0 Zu Art. 6 (§ 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 - Übergangsregelung)

In Art. 6 sind in § 1 Abs. 1 Satz 1 nach den Worten "der Eheschließung geführten Namen" die Worte "oder seinen Geburtsnamen" und

in Abs. 2 und 3 sind nach den Worten "seinen zur Zeit der Eheschließung geführten Namen" die Worte "oder seinen Geburtsnamen"

einzufügen.

Begründung:

Für die sog. "Altehen" eröffnet die Übergangsregelung des Gesetzentwurfs die Möglichkeit, binnen eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Gesetzes den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen wieder anzunehmen.

Ausgeliefert am 04. JUNI 1992

- 2 -

Es sollte jedoch auch die Möglichkeit eröffnet werden, den Geburtsnamen wieder annehmen zu können. Die vorgeschlagene Erweiterung würde der insgesamt großzügigen Regelung der Namensbestimmung des Gesetzes entsprechen.

Abs. 2 und 3 sind als logische Folgeänderung entsprechend zu ergänzen.